kanton glarus

Departement
Finanzen und Gesundheit

Konzept vom 25. März 2008

Fokus verstärkter Jugendschutz im Kanton Glarus

Vom Regierungsrat des Kantons Glarus mit Beschluss § 639 vom 20. Oktober 2009 geändert.

«Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen ist ein gesellschaftliches Problem. Solange der Druck in Schule und Arbeit steigt, wird auch der Alkoholkonsum steigen. Wir brauchen in der Freizeit richtige Alternativen, wie zum Beispiel Jugendtreffs, um nicht mit Langeweile und Alkohol auf der Strasse zu landen!»

«Je nach Angebot kann ich als Veranstalter das Verhalten der Jugendlichen mitsteuern. Veranstalter sollten mehr Mut aufbringen, neue Visionen umzusetzen und zusätzliche Vergnügungsmöglichkeiten anzubieten, die einen aktuellen Bezug zur jugendlichen Lebenswelt haben. Wichtig ist, dass man auf die Jugendlichen eingeht. Denn letztendlich profitiert jeder von ihnen.»

Glarus, im Oktober 2009

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept für einen verstärkten Fokus auf den Jugendschutz bildet Bestandteil des Konzeptes Gesundheitsförderung und Prävention.

Alkohol ist in unserer Gesellschaft weit verbreitet. Fast überall ist er dabei: bei Partys, beim Essen, beim Entspannen usw. Schon früh beobachten Kinder, dass Erwachsene Alkohol konsumieren. Als Heranwachsende werden sie neugierig und wollen alkoholische Getränke ausprobieren. Grenzen kennen zu lernen, gelegentlich auch zu überschreiten, ist Bestandteil des Reifeprozesses junger Menschen. Deshalb auch das Suchen nach Rauscherlebnissen.

Im internationalen Vergleich nimmt die Schweiz in Sachen Alkoholverbrauch nach wie vor einen der vorderen Ränge ein. Und es gibt einen besonders alarmierenden Trend: Der Alkoholkonsum unter Jugendlichen und insbesondere jungen Männern ist steigend.

Auch der Prozentsatz jener Schweizerinnen und Schweizer, die in gesundheitsschädigendem Ausmaß Alkohol zu sich nehmen, steigt. Wiederum sind es auch die Jugendlichen, die über häufigere Trunkenheitserlebnisse als noch vor zehn Jahren berichten. Junge Frauen greifen heute vermehrt zu Alkohol (Bier, Long Drinks, Alkopops). Eine Minderheit von elf Prozent der Schweizer Wohnbevölkerung über 15 Jahren konsumiert rund die Hälfte des gesamten Trinkalkohols (Quelle: SFA 2004). Der Bierkonsum ist wieder angestiegen und liegt 2008 – wie bereits vor 10 Jahren – bei 58 Liter / Pro Kopf der Wohnbevölkerung der Schweiz. 14.2 % der Bevölkerung ab 15 Jahren konsumieren täglich Alkohol, dagegen sind 17.0 % gemäss Gesundheitsstatistik 2009 des Bundesamtes für Statistik (BfS) abstinent.

1.1 Gesundheitliche Bedeutung

Nicht die Menge alleine ist bestimmend für die mit dem Alkohol verbundenen gesundheitlichen Risiken und Probleme. Bedeutsam sind auch die Konsummuster. Deshalb richtet sich das Augenmerk der Prävention neben dem chronischen und situationsunangepassten Alkoholkonsum in letzter Zeit vermehrt auf das gelegentliche Rauschtrinken. Aus medizinischer Sicht kann das häufig und wenige Alkoholkonsumieren als weniger problematisch als das selten und übermässige beurteilt werden. Laut Schätzungen sterben in der Schweiz jährlich 2500 bis 3500 Menschen an den Folgen des Alkoholkonsums.

1.2 Die Folgekosten

Die sozialen Kosten des Alkoholkonsums betragen in der Schweiz gemäß Untersuchungen der Universität Neuenburg (2003) jährlich mindestens 6.5 Milliarden Franken. Davon wird nur ein Bruchteil von den Alkoholkonsumenten und -konsumentinnen selbst gedeckt (vor allem via Steuern auf Spirituosen). Der weitaus grössere Teil der verursachten Kosten trägt die Allgemeinheit, d.h. der Steuerzahler sowie die Kranken- und Unfallversicherungen.

1.3 Früh übt sich? Aber ohne Alkohol!

Jugendliche müssen einen selbstverantwortlichen, risikoarmen Umgang mit Alkohol erlernen. Ein zu früher oder übermässiger Alkoholkonsum behindert sie in ihrer Entwicklung und in ihrer Suche nach eigener Identität. Da Heranwachsende risikobereiter und unerfahrener sind als Erwachsene, braucht es klare Schutzbestimmungen, die junge Menschen vor einem zu frühen und / oder exzessiven Alkoholkonsum schützen. Jugendschutz setzt Grenzen und Rahmenbedingungen, an denen junge Menschen reifen und sich entwickeln können. Wird der Jugendschutz aktiv (auch von den Erwachsenen) gelebt, fördert er den Dialog zwischen Jugendlichen und Erwachsenen über Werte, Einstellungen und Moral.

1.4 Jugendschutz eröffnet neue Möglichkeiten

Jugendschutz wird oft auf die gesetzlichen Bestimmungen reduziert und als planerischen, personellen und finanziellen Mehraufwand verurteilt. Veranstalterinnen und Veranstaltern bietet der Jugendschutz aber auch Profilierungsmöglichkeiten bei der Entwicklung kreativer, jugendgerechter Anlässe. Veranstalterinnen und Veranstalter sollten mit den gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen bestens vertraut sein. Unter Jugendschutz kann und soll aber noch mehr verstanden werden.

- Aktiver Jugendschutz vermittelt mit einem ausgewogenen Angebot an Alkoholfreiem (Limonaden, Cocktails, Drinks etc.) eine «Gegenkultur», die vom Veranstalter / der Veranstalterin lanciert werden kann. Eingebettet in jugendgerechte Erlebniswelten, kommt die Message «Cool ohne Alkohol» bei der jugendlichen Kundschaft an.

- Aktiver Jugendschutz soll den Anreiz setzen, ein Gütesiegel für Veranstaltungen zu lancieren, die den Jugendschutz aktiv und kreativ einsetzen.

- Aktiver Jugendschutz bietet die Möglichkeit, für Jugendpartys zusammen mit Jugendlichen Regeln formulieren und deren Einhaltung kontrollieren.

In dem sich die öffentliche Hand zu einem verstärkten Fokus für einen aktiven Jugendschutz bekennt, kann erreicht werden, dass auch Veranstalterinnen und Veranstalter sich zu einem aktiven und kreativ ausgestalteten Jugendschutz in ihrem Etablissement bekennen. Dadurch werden auch anderweitige Bemühungen beispielsweise im Rahmen von Suchtpräventionstagen an den Oberstufen, an Elternveranstaltungen, Suchtberatungen und –therapien u.a.m. unterstützt und gestärkt.

2. Rechtliche, politische und finanzielle Grundlagen

2.1 Verfassungsrechtliche und bundesgesetzliche Grundlagen zum Alkohol resp. zum Jugendschutz

<u>Bundesverfassung</u>
Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung (Art. 105 BV). Er trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit (Art. 118 Abs. 1 BV) und erlässt Vorschriften über (…) den Umgang mit Lebensmitteln sowie mit Heilmitteln, Betäubungsmitteln, Organismen, Chemikalien und Gegenständen, welche die Gesundheit gefährden können (Art. 118 Abs. 2 Bst. a BV)

<u>Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG)</u>
Das Alkoholgesetz untersagt in Artikel 41 den Verkauf im Laden sowie den Ausschank von gebrannten Wassern, das heisst Spirituosen, Produkten wie Wermut und Likören sowie alkoholischen Mischgetränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Dies gilt landesweit.Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG).Werbung geniesst grundsätzlich den verfassungsmässigen Schutz der Wirtschaftsfreiheit. In gewissen Bereichen wurde dieser Schutz eingeschränkt. Das gilt auch für alkoholische Getränke. In Bezug auf Kinder und Jugendliche sieht das Gesetz vor, dass die Werbung für gebrannte Wasser an Veranstaltungen, an denen vorwiegend Kinder und Jugendliche teilnehmen oder die vorwiegend für diese bestimmt sind, verboten ist (Art. 42b Abs. 3 Bst. e AlkG).

2.2 Rechtliche Grundlagen im Kanton

Kantonsverfassung
Der Kanton und die Gemeinden fördern die Volksgesundheit, die Gesundheitsvorsorge (Gesundheitsförderung & Prävention) und die Krankenpflege (Art. 32).

Gesetz über das Gesundheitsgesetzes vom 6. Mai 2007 (Gesundheitsgesetz)
Die Gesundheitsförderung bezweckt die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung. Die Prävention dient der Verhütung und der Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsgefährdungen (Art. 11 Abs. 1).

Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Mai 1998 (Gastgewerbegesetz)
Keine alkoholischen Getränke dürfen abgegeben werden an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen und an Jugendliche unter 16 Jahren. An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gebrannten Wasser abgegeben werden (Art. 16 Abs. 1 und 2)

Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden an betrunkene, psychischkranke, alkohol- oder drogenabhängige Personen; an Jugendliche unter 18 Jahren und zum Genuss an Ort und Stelle (Art. 21).

3. Fokus auf den aktiven und kreativen Jugendschutz verstärken

Es existieren Bestimmungen zum Jugendschutz und zur Förderung der Volksgesundheit sowohl in eidgenössischen wie auch kantonalen Erlassen, wie man Kapitel 2 unschwer entnehmen kann. Diese legen fest, bis zu welcher Altersgrenze die Abgabe von alkoholischen Getränken verboten ist. Die Verantwortung für die Einhaltung des Jugendschutzes liegt bei den Erziehungsberechtigten, in Bezug auf die rechtlichen Grundlagen bei der öffentlichen Hand, aber auch

- **dort, wo Jugendliche ihre Ausbildung absolvieren resp.**
- **dort, wo sie ihre Freizeit verbringen.**

Da Ausgang und Alkoholkonsum immer öfter eng miteinander verknüpft sind, spielen die kommunale Ebene (als Bewilligungsbehörde für Anlässe) und die Veranstaltenden dabei die tragenden Rollen.

4. Projektplanung ‚Verstärkung des Fokus' auf den Jugendschutz im Kanton Glarus"

4.1 Zeitplan und Massnahmen

2.2008-1.2009	**(A)** Initialisierung des verstärkten Fokus auf einen massvollen Konsum von Alkohol und auf den Jugendschutz
	1. Poinzz an der **Euro 08** (Fanmeile) 2. Poinzz-Umsetzung an 10 grösseren Veranstaltungen im Kanton.
2.2009-4.2009	**(B)** Berichterstattung über die Aktivitäten des fokussierten Jugendschutzes, Analyse und flankierende Massnahmen

1. Evaluation Poinzz-Leistungen resp. Bedarfsanalyse zur Weiterführung von Poinzz
2. Informationsplattform mit Publikationsmaterial zum Jugendschutz (Prüfung Kooperation mit anderen Kantonen)
3. Empfehlung über Jugendschutzstandards in den Bewilligungsverfügungen der Gemeinden

4.2 (A) Initialisierung des verstärkten Fokus auf den massvollen Alkoholkonsum und den Jugendschutz mit Poinzz

Bei Poinzz - einer Präventionskampagne für junge Leute ab 16 Jahren in Form eines nationalen Belohnungssystems (schweizweite Nutzungsmöglichkeit) - werden junge Veranstaltungsbesucher belohnt, die Alkohol *massvoll* und *unter Berücksichtigung der Jugendschutzbestimmungen* konsumieren. Wer genussvoll gefeiert hat, kann dies an Events im Beisein von Poinzz in den letzten zwei Stunden einer Veranstaltung mit einem Atemtest prüfen lassen. Werte unter 0.3 Promille werden mit 10 Poinzz (Punkten) belohnt. Die Poinzz können danach gegen trendige und exklusive Produkte wie CDs, DVDs, Kinoeintritte, Konzerttickets etc. via www.poinzz.ch getauscht werden. Seit der Euro 08 wird Poinzz im Kanton Glarus an grösseren Veranstaltungen aktiv gefördert.

Durch den Belohnungsansatz ist Poinzz einerseits eine erfolgreiche Massnahme der **Verhaltensprävention**. Es gibt dem massvollen Alkoholkonsum ein neues Image und hilft den jungen Eventbesuchern, sich gegen „kampftrinkende“ Kollegen abzugrenzen. Cool ist dabei derjenige, der weniger trinkt und dabei noch profitiert.
Andererseits hilft Poinzz auf der **Verhältnisebene**, den Jugendschutz konsequent umzusetzen. Die von Poinzz eingesetzten Teams übernehmen die Alkoholkontrolle, verteilen Kontrollarmbänder, schulen das Ausschankpersonal an den Events, bringen Jugendschutzplakate an, führen Blastests durch und geben Poinzz-Punkte ab.

Das Konzept „Poinzz“ wurde von DiCo Consulting GmbH, einer Unternehmung im Veranstaltungsbereich entwickelt und mit einem Pilotprojekt von Oktober 2006 bis Januar 2007 in der Agglomeration St. Gallen getestet. Das Konzept kommt bei der Zielgruppe der 16 bis 24 jährigen Party- und Eventbesucher sehr gut an. Unterstützt wird Poinzz u. a. von Präventionsinstitutionen wie FeelGood, Infoklick aber auch vom Migros Kulturprozent, dem Suchtpräventionsprogramm des Kantons Wallis „Fiesta“ sowie weiteren Sponsoren.

4.3 (B) Berichterstattung über die Aktivitäten des fokussierten Jugendschutzes mit Poinzz, Analyse und flankierende Massnahmen

4.3.1 Evaluation Poinzz-Leistungen resp. die zukünftige Inanspruchnahme von Poinzz

Grundsätzlich wird eine äusserst positive Bilanz aus den Poinzz-Aktivitäten im Kanton Glarus gezogen. Wie der Statistik im Anhang zum Konzept entnommen werden kann,
ist jeder zweite Jugendliche an Partys „genussvoll“ d. h. mit einem Alkohol-Blastestergebnis von weniger als 0.3 $^{0}/_{00}$ unterwegs. Auffallend an den Events im Kanton Glarus ist der Umstand, dass jeweils nur ein kleiner Teil der „Partygänger“ überdurchschnittlich stark alkoholisiert ist. Diese Partygänger fallen aber leider sehr stark und negativ auf. Poinzz konnte die Veranstalter schnell vom Präventions- und Kontrollnutzen überzeugen. Bei den Gemeinden erwies sich dies in der Initialisierungsphase (Sommer 08 – Frühjahr 09) als weit schwieriger. Zusammen mit der Vertretung der Hauptabteilung Gesundheit des Kantons werden seit Abschluss der Initialisierungsphase (A) aber Gespräche mit den Gemeindebehörden geführt, um Poinzz als sinnvolle Präventivmassnahme für grössere Veranstaltungen bekannt zu machen. Anstelle von 10 Events à 1’000 Besucher wurden deren 21, dafür auch kleinere Events und Clubveranstaltungen, mit Poinzz abgedeckt. Dies führte u. a. zu einigem Mehraufwand und folgedessen zu höheren Kosten.

Gute Alterskontrollen am Eingang der Räumlichkeiten finden bereits seit Beginn bei den beiden Clubs „Holästei“ und „The Club“ statt. Im Aussenbereich der beiden Clubs lag das weit grössere Problem. Viele jugendliche Besucher konsumierten den Alkohol vor den Clubs. Dafür lagerten sie den Alkohol ausserhalb bzw. rund um das Areal, um zwischendurch zu „günstigerem“ Alkohol zu gelangen. Ein einmaliger Eintritt (ohne Möglichkeit des Wiedereintrittes ohne Bezahlung) könnte dieses Problem entschärfen. Die Gemeinden wurden über diese Beobachtungen jeweils informiert.

Bei allen Partys war das Trinken ausserhalb der Event- und damit Kontrollzone sehr häufig beobachtbar. Um diesem Trend Herr zu werden, sollte das Sicherheitspersonal vom Veranstalter / der Veranstalterin ermächtigt werden, Einlassverbote an betrunkene Jugendliche aussprechen zu können. Bei den Events von Vereinen fällt der erhöhte Alkoholkonsum des vereinseigenen Barpersonal auf. Damit verbunden war zu beobachten, dass zu grosse Alkoholportionen ausgeschenkt wurden. Das Angebot an Shot Drinks ist allgemein gestiegen. Da derartige „Shots“ billiger zu erstehen sind, verleiten sie dazu, „kollegial“ mehrere Runden zu spendieren und zu konsumieren. Damit ist ein relativ hoher Alkoholpegel schnell erreicht. Die Hemmschwelle zum Trinken fällt so sehr schnell. An verschiedenen anderen Events, bei denen auch unter 18 Jährige zugelassen sind, war der Konsum von hartem Alkohol durch einzelne 16-Jährige immer wieder zu beobachten. Häufig wird der Alkohol in solchen Fällen von älteren Kollegen beschafft.
Bereits während der Initialphase wurde das Barpersonal direkt und situativ während der Arbeit vom Poinzz-Team auf den Jugendschutz aufmerksam gemacht. Damit konnte es weit praxisnaher auf den Jugendschutz sensibilisiert werden.

Poinzz baute bei den Veranstaltern Vertrauen auf. Es konnte erreicht werden, dass die Veranstaltenden heute zugänglich sind, den Jugendschutz aktiv umzusetzen. Die Poinzz-Organisatoren (Dico-Consulting) wurden aufgrund des wachsenden Vertrauens zuweilen auch ohne eigentlichen Poinzz-Einsatz vor Ort für die Beratung und Unterstützung bezüglich der Sicherheit und Organisation eines Events angefragt.

Poinzz-Team GL
Dico Consulting rekrutierte seit Beginn der Poinzz-Aktivitäten im Kanton sog. Poinzz Teammitglieder. Es handelt sich dabei vorwiegend um Glarner Jugendliche resp. junge Erwachsene, die an verschiedenen Events im Kanton teilnehmen und die Poinzz-Angebote vor Ort umsetzen. Die Rückmeldungen über deren Leistung sind durchwegs positiv. Sie seien sehr zuverlässig und zeigten Spass an den Einsätzen. Als gute *Botschafter für den genussvollen Konsum von Alkohol und die Sensibilisierung der Einhaltung des Jugendschutzalters* stünden sie auch in ihrem Freundeskreis ein, so die Poinzz-Organisatoren. Alkohol wird damit auch breit und wiederholt unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen thematisiert.

Die positiven Rückmeldungen insbesondere der Gemeinde Glarus über den Einsatz von Poinzz im Rahmen der Fanmeile der Euro 08 bestätigen den sinnvollen, pragmatische Mitteleinsatz (finanziell bzw. personell) dieses Projekts.

Kosten- und Ertragsübersicht Poinzz

Die Kontrollarmbänder wurden vom Kanton auf eigene Rechnung bestellt und an Poinzz zur weiteren Verwendung abgegeben.

Total	Besucher	12’883
Total	Events	23
Total Aufwand Poinzz	Kosten	Fr. 25’766
Total Ertrag Poinzz		
Globalbeitrag	Kanton	Fr. 15’000
Beitrag	Veranstalter / Gemeinden	Fr. 3’000
Beitrag Stiftung Feelgood	Stiftung Feelgood	Fr. 2’000

Ungedeckte Kosten	grösserer Besucherzahl und Poinzz an zusätzl. Events	Fr. 5’766

Anzahl Teammitglieder aus Glarus		18
Poinzz-Member Region Glarus		ca. 2’000
Ausgelieferte Belohnungen	Stck.	ca. 500

4.3.2 Informationsplattform mit Publikationsmaterial zum Jugendschutz (Prüfung Kooperation mit anderen Kantonen)

Die Fachstellen für Suchtprävention der Zentralschweizer Kantone haben in Anlehnung und unter Einhaltung des Copyrights des „Erfinderkantons“ Bern das Basiskonzept für einen aktiven und kreativen Jugendschutz (online) in modifizierter Form übernommen (siehe www.jugendschutz-zentral.ch). Hauptinstrumente sind dabei die zentrale, Logistik der Kontrollarmbänder für Veranstalterinnen und Veranstalter als Zugangskontrolle, die Jugendschutz-Website (www.jugendschutz-zentral.ch) sowie eine (ausführliche) Informationsbroschüre.

Abklärungen und verschiedene Gespräche der Hauptabteilung Gesundheit des antragstellenden Departements mit diesen Fachstellen ergaben folgende Rahmenbedingungen für eine interkantonale Kooperation mit dem Kanton Glarus:

- einmalige Gebühr zugunsten des Kantons Bern (Copyright) — ca. Fr. 7'000
- wiederkehrende Gebühr an Copyright, da Konzeptionsanpassung — nicht bekannt
- Zentral-CH-Lösung: Kostenanteil (nach Einwohnerzahl) — ca. Fr. 10’000
    - Pflege der Website sowie
    - die Druckkosten für die Informationsbroschüre
- Zentral-CH-Lösung: wiederkehrend Kostenanteil (Hosting / Pflege) — nicht bekannt.

Im Gegenzug dazu wäre der Kanton Glarus auf der betreffenden Website sowie in der Broschüre als „Kooperationskanton“ aufgeführt und wäre an deren Weiterentwicklung inhaltlich beteiligt. Nach eingehender Prüfung gelangte die zuständige Hauptabteilung Gesundheit zum Schluss, auf eine Teilnahme an diesem Kooperationsprojekt insbesondere aus Kosten-Nutzen-Gründen zu verzichten.

Zwischenzeitlich konnte die Kantonswebseite www.gl.ch in Bezug auf den Jugendschutz ohne nennenswerten finanziellen Mehraufwand angepasst werden. So können beispielsweise sämtliche Alterskontrollenflyer in der Hauptabteilung Gesundheit online bestellt werden. Auf den Druck einer Broschüre wird angesichts der zunehmenden Nutzung elektronischer Medien und in Ermangelung der Nachfrage im Kanton Glarus verzichtet.

Siehe Site unter folgendem Link:
http://www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d31/d379/d536/f995.cfm.

4.3.3 Empfehlung über Jugendschutzstandards in den Bewilligungsverfügungen der Gemeinden

Um die Nachhaltigkeit des verstärkten Fokus auf den aktiven Jugendschutz zu gewährleisten, wurden im 2. Quartal 2009 Gespräche mit Gemeinden im Kanton geführt, die über grössere Veranstaltungen oder Freizeiteinrichtungen für Jugendliche verfügen (Näfels/Mollis, Ennenda/Schwanden, Glarus). Dabei ging es darum, das übliche Bewilligungsverfahren und allfällige Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Hauptabteilung Gesundheit in Bezug auf die Einhaltung des Jugendschutzes an Events zu diskutieren. Es wurde seitens der Gemeindevertretungen dargelegt, dass ein geeignetes Standardformular zur Formulierung allfälliger

Auflagen in Sachen Jugendschutz den Gemeindebehörden helfen würde, Anforderungen / Erwartungen an den Veranstalter festzulegen. Die Hauptabteilung Gesundheit hat in der Folge ein Gesuchs- und Bewilligungsformular für Veranstaltungen und Parties entwickelt, das den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll (Beilage).

5. Finanzierung

5.1 Alkoholzehntel

In der Alkoholbundesgesetzgebung ist u. a. das fiskalische Ziel von Bedeutung. Der Reinertrag aus den Steuereinnahmen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung geht heute zu 90% an die AHV/IV. Die restlichen 10% (der sogenannte „Alkoholzehntel“) erhalten, gemäß ihren Bevölkerungszahlen, die Kantone. Die Mittel des Alkoholzehntels sind zweckgebunden zu verwenden. Eine der Hauptaufgaben der EAV nebst Besteuerung, Kontrolle und Werbebeschränkungen ist der Jugendschutz. Entsprechend den Ausführungen der EAV ist dem Jugendschutz derzeit eine hohe Priorität beizumessen. Der EAV ist jährlich über die Verwendung der Mittel Bericht zu erstatten. Der Kanton Glarus verwendete die Mittel des Alkoholzehntels (Laufende Rechnung: Konto 2049 „Beiträge aus Alkoholzehntel“) bis zur Inkraftsetzung des vorliegenden Konzeptes am 25. März 2008 wie folgt:

- zur Unterstützung von Informationsmaßnahmen (im Speziellen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme),
- zur Unterstützung spezialisierter ambulanter Beratungs- und Therapiestellen im Speziellen der Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel in Glarus,
- zur Unterstützung der spezialisierten stationären Behandlungseinrichtung Kolonie Herdern sowie
- zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und freiwilligen Helfern im Suchtbereich (FOSUMOS).

Nicht verwendete Mittel werden jeweils in den „Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus“ eingestellt, welcher per 31. Dezember 2007 einen Vermögensstand von Fr. 214'276.50, (31.12.2008: 213'715.80) aufwies. Im Jahr 2007 wurde infolge nicht Verwendung eine sog. „Einlage innerhalb der Pflichtsumme“ von Fr. 20'702.75 (2008:
-2'645.85) aus dem Konto der Laufenden Rechnung in besagten Fonds ausgeführt.

5.2 Finanzierung der Konzeptumsetzung

Entsprechend den Ausführungen in Ziffer 5.1 verfügt der Kanton Glarus im Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus über ausreichend finanzielle (zweckgebundene) Mittel, um das Konzept federführend während zwei bis max. drei Jahren nachhaltig umzusetzen. Die Entnahme aus dem Fonds in das Konto 2048.365.04 soll etappenweise im Rahmen des Budgets vorgenommen werden. Der Finanzierungsschlüssel wird im Grundsatz bis 2010 beibehalten, jedoch im Detail die Entschädigung von Poinzz anders festgelegt (s. hierzu Leistungsvereinbarungsentwurf).

Umsetzungskosten „Sensibilisierung“

Das ursprüngliche Konzept sah vor, dass der Regierungsrat – sobald detaillierte Verhandlungen mit den Zuständigen von „Jugendschutz-zentral“ geführt worden sind –über weitere Schritte in Bezug auf eine gemeinsame Internetplattform, Informationsbroschüre und zentrale Logistik zur Abgabe von Plakaten und Kontrollarmbändern zu entscheiden hätte. Da aber - wie bereits in Kapitel 4.3.2 dargestellt - eine Kooperation mit den Betreibern von www.jugendschutz-zentral.ch derzeit als unverhältnismässig teuer und als zu wenig Nutzen stiftend erachtet wird, wurde bereits im 2. Semester 2008 von weiterführenden Gesprächen abgesehen. Die hierfür vorzusehenden Kosten von rund Fr. 17'000 können nun für den effektiven, innerkantonalen aktiven Jugendschutz über eine längere Zeit hin verwendet werden.

Sowohl für das laufende Jahr 2009 als auch im Voranschlag 2010 sind Fr. 10'000 für den verstärkten Fokus auf den Jugendschutz budgetiert (2048.365.04) Ein etappenweises Vorgehen macht die kontinuierliche Sensibilisierung der Bewilligungsbehörde und der Veranstalter auf den Jugendschutz und ihre Verantwortung hierfür möglich.

Phasen des Konzepts		**Aufwand (Fr.)**
Initialisierung 2008 / 2009	(Re 2008)	27’845
Sensibilisierung 2009	(Bu 2009)	10’000
Sensibilisierung 2010	(Bu 2010)	10’000

Im Laufe des Jahres 2010 wird zu prüfen sein, inwieweit nach Gemeindestrukturreform GL 2011 die drei starken Gemeinden selbständig und autonom Verfügungen und Kontrollen sicherstellen, die der Einhaltung des Jugendschutzes an sämtlichen Veranstaltungen angemessen Rechnung tragen. Ab 2011 sollen klare und verbindliche Standards in der Bewilligungs- und Kontrollpraxis der Gemeinden in Bezug auf Events und grösseren Veranstaltungen vorliegen, die Auflagen über den korrekt umzusetzenden Jugendschutz vorsehen und die Sorge um den massvollen Konsum von Alkohol sicherstellen. Die kantonale Unterstützung muss sich – auch finanziell - ab 2011 auf den Präventions- und Gesundheitsförderungsaspekt beschränken.